

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Potsdam vom 19. Juli 2022

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Seniorenbeirat ist gemäß § 12 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam (in der Fassung vom 02.03.2016) die Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Senioren im Stadtgebiet.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch eine Seniorendelegiertenversammlung gewählt, dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen und zu Beginn einer Wahlperiode von der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Die Mitgliederzahl des Seniorenbeirates sollte mindestens 12 und höchstens 20 Mitglieder betragen.
- (3) Die Wahlperiode des Seniorenbeirates entspricht der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Der Seniorenbeirat wählt zu Beginn seiner Amtsperiode einen geschäftsführenden Vorstand und bedient sich bei seiner Arbeit sachgebietsbezogener Arbeitsgruppen.
- (5) Der Seniorenbeirat
 - gestaltet und pflegt eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den unter § 2 Abs. 1 dieser GO genannten Organisationen und Vereinigungen und bemüht sich um die Abstimmung ihrer Interessen untereinander,
 - beteiligt sich an der Kontrolle, Durchführung und Fortschreibung des Seniorenplanes,
 - koordiniert die Vorbereitung und Durchführung der Brandenburgischen Seniorenwochen in der Stadt Potsdam,
 - nimmt Einfluss auf die Entfaltung und Förderung von Kultur, Bildung und Sport für Senioren, Hilfe für ältere Einwohner sowie auf generationsübergreifenden Projekte,
 - entsendet Mitglieder in das Kuratorium der Stiftung Altenhilfe der Landeshauptstadt Potsdam.
- (6) Der Seniorenbeirat unterstützt mit seiner Kompetenz und Sachkenntnis die Stadtverordnetenversammlung, deren Ausschüsse und den Oberbürgermeister bei der Entscheidungsfindung zu Fragen, die die Belange der älteren Einwohner betreffen.
- (7) Die Mitglieder des Beirates, die an Beratungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung teilnehmen, sind dem Seniorenbeirat berichtspflichtig.
- (8) Der Seniorenbeirat hat die Vertraulichkeit ihm übergebener oder zur Kenntnis gebrachter Vorgänge zu gewährleisten.
- (9) Die Beratungen des Beirates werden in der Regel öffentlich und nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal im Jahr durchgeführt. Zu den Beratungen wird ein Vertreter des zuständigen Fachbereiches der Stadtverwaltung eingeladen.
- (10) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beginnt nach seiner Wahl. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Seniorenbeirat die Geschäfte bis zur ersten Sitzung des neugewählten Seniorenbeirates weiter.

- (11) Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirates aus, so rückt der/die Kandidat/in mit dem höchsten Stimmergebnis aus der Wahl der Delegiertenversammlung nach. Sind keine Nachrücker vorhanden, bleibt die Stelle unbesetzt.

§ 2 Seniorendelegiertenversammlung

- (1) Die Seniorendelegiertenversammlung setzt sich entsprechend § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung aus Delegierten von Organisationen und Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Seniorenpolitik tätig sind (Seniorenvereine und -verbände, Seniorengruppen der Parteien, Gewerkschaften, Organisationen und Institutionen und Vereinigungen der Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Seniorentagesstätten, Altenwohnheimen, Alten- und Pflegeheimen, Seniorentreffpunkten wie altenkreis- oder Altentagesstätten ähnliche Treffpunkte, Altenwohnanlagen, Pensionärs- und Rentengemeinschaften) zusammen.
- (2) Die Seniorendelegiertenversammlung wird durch den amtierenden Seniorenbeirat vorbereitet und zum Beginn einer neuen Wahlperiode einberufen.
- (3) Die im Abs. 1 genannten Organisationen und Vereinigungen werden zur Entsendung je eines stimmberechtigten Mitgliedes in die Seniorendelegiertenversammlung aufgefordert bzw. können die Entsendung eines stimmberechtigten Delegierten schriftlich beim Seniorenbeirat anmelden. Das Auswahlverfahren der Delegierten regeln diese eigenverantwortlich. Die Delegierten sollen in der Regel älter als 55 Jahre sein, ihren Wohnsitz in Potsdam haben und dürfen nicht in den genannten Einrichtungen beruflich tätig sein.
- (4) Der Seniorenbeirat fordert die im Abs.1 genannten Organisationen und Vereinigungen auf, für den zu wählenden Seniorenbeirat schriftlich Kandidaten zu benennen. Während der Delegiertenversammlung können noch Kandidaten benannt werden.
- (5) Die Seniorendelegiertenversammlung wählt aus den vorgeschlagenen Kandidaten die Mitglieder des Seniorenbeirates.
- (6) Die Seniorendelegiertenversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn
- ein Drittel der Delegierten eine Sitzung fordert oder
 - die Mehrzahl der Mitglieder des Beirates ihr Mandat niederlegt.

§ 3 Geschäftsführender Vorstand (GV)

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates wählen mit einfacher Stimmenmehrheit
- die/den Vorsitzende/n
 - 2 Stellvertreter/innen
 - bis zu 4 Beisitzer/innen als geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand (GV) ist zuständig für die Erarbeitung der Ziele und Grundsätze der Seniorenvertretung und deren Verwirklichung. Dazu gehören u. a.
- der Entwurf für die Beschlussfassung zu den Aufgaben der Seniorenvertretung,
 - die Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Beratungen des Seniorenbeirates,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Seniorendelegiertenversammlung,

- die Aufstellung der Arbeits- und Finanzpläne und deren Kontrolle,
 - die Erarbeitung der Tätigkeits- und Jahresberichte.
- (3) Der GV führt die Geschäfte in der Zeit zwischen den Beiratssitzungen und den Seniorendelegiertenversammlungen.
 - (4) Der GV berät monatlich. Der Vorsitzende legt die Tagesordnung für die jeweilige Beratung fest.
 - (5) Der GV konsultiert in regelmäßigen Abständen im Sinne der Zielstellung der Seniorenvertretung
 - den Oberbürgermeister,
 - die/den Beigeordnete/n für Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit,
 - den Fachbereich für Soziales und Senioren.
 - (6) Der Seniorenbeirat kann aus seinen Reihen Mitglieder als sachkundige Einwohner/innen für die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung benennen.
 - (7) Der Seniorenbeirat der Landeshauptstadt Potsdam ist Mitglied des Seniorenrates des Landes Brandenburg e.V.

§ 4 Arbeitsgruppen

- (1) Der Seniorenbeirat bildet aus seinen Mitgliedern ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen, die jeweils ein vom Beirat bestimmtes Aufgabengebiet bearbeiten sollen. Die Arbeitsgruppen werden in der Regel von Mitgliedern des GV geleitet. Interessierte und sachkundige Bürger/innen können Mitglieder der Arbeitsgruppen sein.
- (2) Die Arbeitsgruppen beraten den GV und den Seniorenbeirat. Sie werden vom GV und Seniorenbeirat autorisiert, in deren Namen sachbezogene Informationen zum jeweiligen Aufgabengebiet zu sammeln und aufzubereiten. Die Regeln des Datenschutzes sind einzuhalten.
- (3) Die Leiter/innen der Arbeitsgruppen berichten über die Ergebnisse vor dem GV und/oder dem Seniorenbeirat und können Beschlusssentwürfe vorlegen, über die zu entscheiden ist.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenbeirat wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor seiner jeweiligen Beratung schriftlich durch den/die Vorsitzende(n) eingeladen.
- (2) Die Tagesordnung für die Beratungen des Seniorenbeirates beschließt der GV.
- (3) Ergänzungen der Tagesordnung sind auf den jeweiligen Beratungen möglich.
- (4) Die Beratungen werden von dem/die Vorsitzende(n) geleitet, in Verhinderungsfällen durch den/die Stellvertreter/in.
- (5) Außerordentliche Beratungen des GV und des Seniorenbeirates bedürfen des Verlangens der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden einzubringen.

- (6) Die entsprechende Beratung ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
- (7) Anträge können von jedem Mitglied des Seniorenbeirates bzw. den Leiter/innen der Arbeitsgruppen beim GV in Textform gestellt werden. Über die Annahme eines Antrages ist abzustimmen.
- (8) Die Beschlussfähigkeit des Seniorenbeirats und des GV ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.
- (9) Über Sitzungen und Beratungen des GV, des Seniorenbeirates und der Seniorendelegiertenversammlung sind Protokolle zu führen und diese in der nächsten Sitzung zu bestätigen. Die Protokollführung erfolgt durch den/ die Schriftführer/in, der/die durch das jeweilige Organ bestimmt wird.
- (10) Beschlüsse sind wörtlich im Protokoll zu erfassen. Die Protokolle sind von der Schriftführung und Versammlungsleitung zu unterschreiben.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

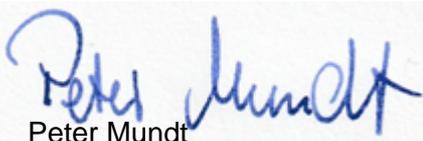
In Verantwortung der/des Vorsitzenden stellt der Seniorenbeirat den Medien in Verlautbarungen regelmäßig seine Arbeit dar, organisiert und unterstützt die Veröffentlichung sowie Verbreitung von seniorenrelevanten Publikationen.

§ 7 Materielle und finanzielle Mittel

- (1) Für die Arbeit der Seniorenvertretung sichert die Stadtverwaltung dieser den Unterhalt eines Seniorenbüros in ihren Räumen.
- (2) Beim Oberbürgermeister bzw. bei der/dem zuständigen Dezernenten/in wird rechtzeitig vor den jährlichen Haushaltsberatungen vom Seniorenbeirat jeweils beantragt, ausreichende finanzielle Mittel für die Durchführung
 - der Arbeit der Seniorenvertretung und für
 - bestimmte Projekte und Veranstaltungen z.B. der Brandenburgischen Seniorenwoche bereitzustellen.
- (3) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Beirat eigenverantwortlich. Die Mittel sind sparsam einzusetzen und ordnungsgemäß abzurechnen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Seniorenbeirat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Potsdam vom 28.01.2019 außer Kraft.



Peter Mundt
Vorsitzender

Potsdam 19. Juli 2022